Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Vorlagen-Nummer 02.03.2023
0738/2023

Dezernat, Dienststelle
I/37

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Gesundheitsausschuss	07.03.2023

Sachstand Rettungsdienstbedarfsplanung

Gemäß § 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) stellen die Kreise und kreisfreien Städte turnusmäßig Rettungsdienstbedarfspläne auf.

Der derzeit gültige Rettungsdienstbedarfsplan 2016 (Vorlagen-Nr. 1744/2016) wurde im Jahr 2019 bedarfsgerecht fortgeschrieben und durch den Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 06.02.2020 beschlossen (Vorlagen-Nr. 3381/2019).

Gemäß § 12 Absatz 5 RettG NRW ist der Rettungsdienstbedarfsplan kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, zu ändern. Die Einbringung des fortgeschriebenen Rettungsdienstbedarfsplans ist für den Beratungslauf der politischen Gremien im 2. Quartal 2024 vorgesehen.

Hierzu wird derzeit eine ressourcenoptimierte, nach objektiven Kriterien beurteilte Zielstruktur (personell, materiell und monetär) für das Sicherheitsniveau im Stadtgebiet Köln weiterentwickelt.

Gez. Blome